



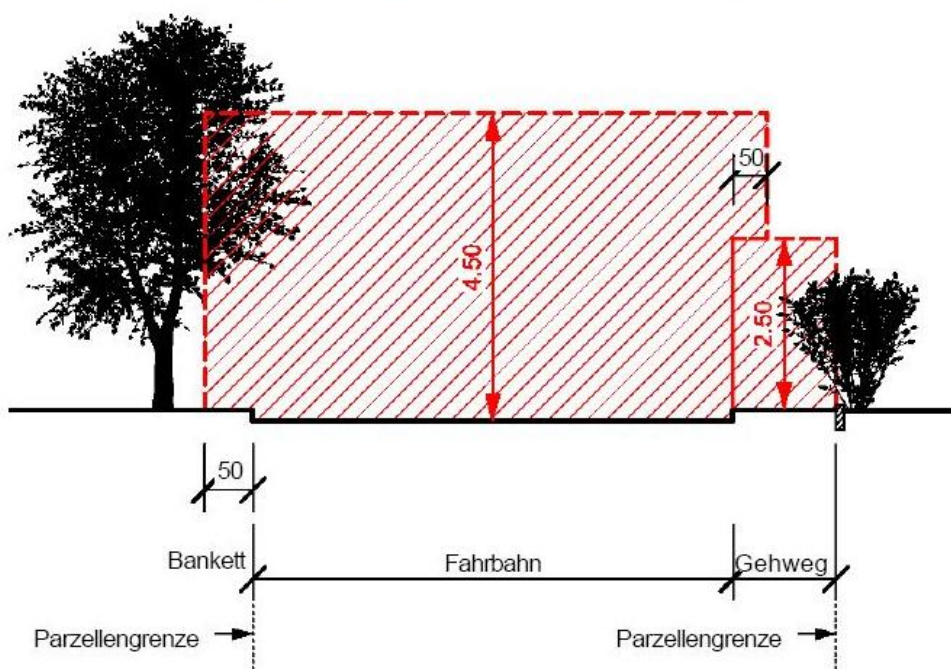
MERKBLATT

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von Strassen

Die Eigentümer von an Strassen und Wegen gelegenen Grundstücken werden gebeten, ihre Hecken, Bäume und anderen Bepflanzungen lichtraumprofilgemäss zurückzuschneiden.

Lichtraumprofil - Strasse

Die schraffierte Fläche ist von überhängenden Ästen freizuhalten!



In die Strasse hereinragendes Gewächs gefährdet die Fahrer sowie die Fussgänger. Zur Abwendung eines solchen Risikos schreiben Art. 73, Art. 80, Abs. 3 und Art. 83 Strassengesetz sowie Art. 56 und Art. 57 Strassenverordnung unter anderem folgendes vor:

Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. **An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen.** Zäune, welche durch ihr Alter morsch werden und dadurch auf die Fahrbahn herausragen, sind sofort zu ersetzen. Auf die Fahrbahn ragende Zäune können Verkehrsteilnehmer verletzen oder einen Sachschaden an den vorbeifahrenden Autos oder Fahrrädern verursachen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

Zudem darf die Wirkung der Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden.

Der/die Eigentümer/in eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen (Art. 58 OR).

Wir bitten hiermit alle Anstösser von Strassen, Wegen und Trottoirs die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen sind, wenn nötig, mehrmals im Jahr durchzuführen.

Besten Dank für Ihre Mithilfe.

BV Frutigen, März 2025